

**Absender:** (Stempel)

Datum:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Ihr Aktenzeichen:

**Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern  
Landesjugendamt  
Am Grünen Tal 19  
19063 Schwerin**

## ANTRAG

**Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII für**

Name		Vorname
<input type="checkbox"/> weiblich		
<input type="checkbox"/> männlich	Geburtsdatum	Geburtsort und -land

Für oben Genannte/n wird Kostenerstattung gemäß § 89d SGB VIII geltend gemacht.

Für o. G. wurde Jugendhilfe gewährt am \_\_\_\_\_ in Form von

vorläufiger Inobhutnahme gem. § 42 a SGB VIII ab \_\_\_\_\_  
Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis);  
Ende der vorläufigen Inobhutnahme am \_\_\_\_\_  
(ggf. Grund der Beendigung) \_\_\_\_\_  
 ggf. Rechnung – Vordruck B 4 – ist beigefügt

Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ab \_\_\_\_\_  
Nachweis: geeignetes Schriftstück (kein Formerfordernis);  
Unterrichtung des Familiengerichtes am \_\_\_\_\_  
Nachweis: Kopie des Schreibens an das Familiengericht  
ggfs. Ende der Inobhutnahme: \_\_\_\_\_ .  Rechnung – Vordruck B 4 – ist beigefügt.

Hilfe zur Erziehung/  Hilfe für junge Volljährige/  Hilfe gemäß § 19 SGB VIII/  
 Sonstiges  
ab \_\_\_\_\_ (ggf. Hilfe bereits beendet am \_\_\_\_\_)  
 ggf. Rechnung – Vordruck B 4 – ist beigefügt.

Die Gewährung der Jugendhilfeleistung erfolgte auf Antrag der / des

Vormundes / Pflegers / (Wirkungskreis: \_\_\_\_\_)  
Bestellung durch \_\_\_\_\_  
 jungen Volljährigen  
 Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII  
 Sonstiges \_\_\_\_\_

Nachweise:

Antrag auf Gewährung des/der Leistungsberechtigten, Unterlagen zur Begründung der Notwendigkeit und Geeignetheit der Maßnahme, Bewilligung  
 nur bei Hilfe zur Erziehung: zusätzlich Sorgerechtsbeschluss Familiengericht  
 nur bei Hilfe für junge Volljährige an ausländische junge Menschen: zusätzlich Nachweis über den ausländerrechtlichen Status

## Einreise

Die Einreise wurde

am \_\_\_\_\_ (Grenzübertritt) amtlich festgestellt,  
Nachweis ist beigefügt (Protokoll der Bundespolizei o.ä.)

nicht im Sinne des o.g. Punktes amtlich festgestellt. Die erstmalige Feststellung des Aufenthaltes im Inland erfolgte am \_\_\_\_\_.

Nachweis	<input type="checkbox"/>	Auskunft Ausländerzentralregister
siehe Anlage	<input type="checkbox"/>	Auskunft Ausländerbehörde
	<input type="checkbox"/>	Auskunft Einwohnermeldeamt
	<input type="checkbox"/>	Auskunft Polizei
	<input type="checkbox"/>	Auskunft Sozialamt
	<input type="checkbox"/>	Sonstiges

nicht im Sinne der o.g. Punkte amtlich festgestellt. Es erfolgte keine Feststellung des Aufenthaltes im Inland. Erstmalige Vorsprache bei dem Jugendamt \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
Nachweis siehe Anlage (Niederschrift / Aktenvermerk o.ä.) vom \_\_\_\_\_

## Örtliche Zuständigkeit

Zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Jugendhilfegewährung leitet sich die örtliche Zuständigkeit ab aus

dem tatsächlichen Aufenthalt gemäß § 88a SGB VIII  
 dem tatsächlichen Aufenthalt gemäß § 87 SGB VIII  
 der Zuweisungsentscheidung der Landesstelle beim KSV M-V, Landesjugendamt vom \_\_\_\_\_ gemäß § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII  
 der freiwilligen Übernahme gemäß § 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII (ggf. analog)

## Kostenerstattungspflichtiger Träger

Die örtliche Zuständigkeit des Landes/überörtlichen Trägers KSV M-V-Landesjugendamt ergibt sich aus

Geburtsbeziehung (bei Geburt im Inland - § 89 d Abs. 2 SGB VIII)  
Nachweis: Ausfertigung Geburtsurkunde  
 § 89d Abs. 1 SGB VIII (Zugehörigkeit des JA oder Zuweisungsjugendamtes zum Bereich des Landesjugendamtes M-V)

## Zusätzliche Erläuterungen

---

---

---

---

---

---

---

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt

Im Auftrag

---

(Unterschrift)